

Verbandsgemeinde Liebenwerda

7. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Falkenberg/Elster

**zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum
Kiebitz“ der Stadt Falkenberg/Elster**



**Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg**

Begründung gem. § 5 (5) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen / rechtliche Anforderungen	3
1.2	Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)	3
1.3	Verfahrensübersicht	3
1.4	Lage der Änderungsfläche im Raum	5
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
3.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan	5
3.2	Fachplanungen	6
3.3	Schutzgebiete	6
3.3.1	Natur und Landschaft	6
3.3.2	Wasserwirtschaft	7
3.4	Bergbau- und sonstige Abbaugelände, Altlasten	7
3.4.1	Bergbau / Altbergbau	7
3.4.2	Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen	7
4	Denkmale	7
5	Umwelt	8
6	Landschaftsplanung	8
7	Örtliche Planungen	8
8	Entwicklungskonzept Siedlungsplanung	8
8.1	Bestandsbeschreibung	8
8.2	Planung	9
9	Siedlungsplanung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	13
9.1	Sondergebietsfläche gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO	13
9.2	Zusammenstellung der dargestellten Siedlungsflächen	13
10	Flächen für den Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	13
10.1	Straßen	13
10.2	Zusammenstellung der dargestellten Verkehrsfläche „Bedarfparkplatz“	13
11	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	13
11.1	Energieversorgung	13
11.1.1	Regionale Versorgung	13
11.2	Überregionale Versorgung	13
11.3	50Hertz Transmission-Anlagen	13
11.4	Gasversorgung	13
11.4.1	Regionale Versorgung	13
11.4.2	Überregionale Versorgung	13
11.5	Fernsprechversorgung	13
11.6	Trinkwasserversorgung / Abwasserentsorgung	14
11.7	Abfallentsorgung	14
11.8	Löschwasser	14
11.9	Niederschlagswasserentsorgung	14
12	Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	14
12.1	Öffentliche Grünflächen	14
12.2	Zusammenstellung der dargestellten öffentlichen Grünflächen	14
13	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	14
13.1	Zusammenstellung der dargestellten Flächen für Natur und Landschaft	14
14	Nachrichtliche Darstellung nach § 5 Abs. 4 BauGB	15
14.1	Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiebitzer Baggerteich“	15
15	Vermerk nach § 5 Abs. 4a BauGB	15
15.1	Hochwasserrisikogebiet der Elbe	15
16	Flächenbilanz	16

Abbildung 1: Lage der Änderungsfläche im Raum

Abbildung 2: Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab 1:10000)

Abbildung 3: Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:10000)

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen / rechtliche Anforderungen

Nach § 1 Abs. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a (Umweltbericht) beizufügen (§ 5 Abs. 5 BauGB).

1.2 Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Die Stadt Uebigau-Wahrenbrück verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (1. Änderung), in Kraft seit dem 21.12.2001 – mit Landschaftsplan aus dem Jahr 01/2000.

Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine parallele Anpassung des Flächennutzungsplans an den verbindlichen Bebauungsplan – 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ gemäß Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Beschluss zur Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Falkenberg/Elster wurde durch die Verbandsgemeindeversammlung Liebenwerda am 27.02.2024 gefasst.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus:

- Plankarte M 1:10000
- der Begründung und dem Umweltbericht

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Auszug aus dem Flächennutzungsplan in seiner Bekanntmachung vom 21.12.2001 auf Grundlage der TK10 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg aus dem Jahr 2001, erstellt.

1.3 Verfahrensübersicht

Planart:	Flächennutzungsplan
Vorhabenbezeichnung:	7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt:	Falkenberg/Elster
Landkreis:	Elbe-Elster
Bundesland:	Brandenburg
Planungsträger:	Verbandsgemeinde Liebenwerda für die Stadt Falkenberg/Elster Markt 1 04924 Bad Liebenwerda
Planungsbüro:	Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensablauf:

Beschluss der Verbandsgemeindeversammlung zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)	vom 27.02.2024
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Liebenwerda	vom 22.05.2026
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Liebenwerda	vom 22.05.2026
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit	26.05.26 – 26.06.26
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 26.05.2026
Entwurfsbeschluss der Verbandsgemeindeversammlung	vom
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Liebenwerda	vom
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
Beteiligung / Benachrichtigung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss der Verbandsgemeindeversammlung Liebenwerda	vom
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom
Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde	vom
Bekanntmachung der Genehmigung durch Abdruck im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Liebenwerda	vom

1.4 Lage der Änderungsfläche im Raum

Abbildung 1: Lage der Änderungsfläche im Raum



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (ohne Maßstab)

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Rechtliche Grundlagen bilden:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021
- Regionalplan Lausitz-Spreewald – Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)

Auf die Planung bezogene Ziele der Raumordnung sind:

- Z 5.2 Abs. 1 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen und Z 5.4 LEP HR Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen
- Z 5.3 LEP HR Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen

Das Erholungszentrum Kiebitz ist eine ausgedehnte, heterogene Siedungsfläche und damit als Splitter- bzw. Streusiedlung zu bewerten. Eine nicht nur unwesentliche, raumbedeutsame Erweiterung von Splitter- und Streusiedlungen ist zu vermeiden. Die Änderung der bisher wirksamen Flächendarstellungen sind flächenmäßig untergeordnet. Eine Siedlungserweiterung ist damit nicht verbunden.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.**Auf die Planung bezogene Grundsätze der Raumordnung sind:**

- G 5.1: Innenentwicklung und Funktionsmischung. Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.
 - ⇒ Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb von erschlossenen Flächen des Naherholungsgebietes Kiebitz.
- G 6.1: Freiraumentwicklung. (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraum-schutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.
 - ⇒ Der Änderungsbereich sieht keine Neuzerschneidungen, Infrastrukturmaßnahmen oder sonstige Fragmentierungen von zusammenhängenden, naturschutzrelevanten Flächen, Freiflächen oder Freiraum vor.
- G 8.1: Klimaschutz, Erneuerbare Energien. Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen: (1) eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden und (2) eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
 - ⇒ Für die vorliegende Änderung sind nur in geringem Umfang neue Infrastrukturen erforderlich.

3.2 Fachplanungen

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt neben den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben auch auf spezielle Sachbereiche ausgerichtete Planungen, die von den jeweils zuständigen Fachbehörden durchgeführt wurden oder werden. Die auf Landesebene getroffenen Planfeststellungen auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Wasserrechts sowie die nach den Bestimmungen der Fachplanungsgesetze geplanten Vorhaben sind nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

3.3 Schutzgebiete**3.3.1 Natur und Landschaft****Naturschutzgebiete (NSG) § 23 BNatSchG**

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsflächen liegen außerhalb der Naturschutzgebiete.

Natura 2000 § 32 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsflächen liegen außerhalb der FFH-Gebiete oder der SPA-Gebiete.

Naturpark (NP) § 27 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von Naturparks.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) § 26 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiebitzer Baggerteich“ (Unterschutzstellung vom Rat des Bezirkes Cottbus, Beschluss-Nr. 03-2/68 vom 01.05.1968) mit einer Größe von 180 ha.

Gemäß Erlass der Zuständigkeit vom 22.09.2017 wurde von der unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 erteilt.

3.3.2 Wasserwirtschaft

Quelle: Flächennutzungsplan und Landkreis Elbe-Elster (untere Wasserbehörde)

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Änderungsfläche nicht berührt.

Oberflächengewässer

Die Änderungsfläche grenzt unmittelbar an den Kiebitzer Baggerteich (Gewässer II. Ordnung) an. Zu beachten ist der Gewässerrandstreifen von 5,0 m ab Uferlinie landeinwärts.

Hochwasserrisikogebiete

Die Änderungsfläche liegt teilweise im Hochwasserrisikogebiet der Elbe. Der maßgebliche Hochwasserstand ist am Standort mit 83,70 m ü. NHN angegeben. Für das Risikogebiet ist § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG zu beachten. Das heißt, bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Im verbindlichen Bebauungsplan sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden festzusetzen.

In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Lage der Änderungsfläche im Hochwasserrisikogebiet vermerkt.

3.4 Bergbau- und sonstige Abbaugelände, Altlasten**3.4.1 Bergbau / Altbergbau**

Im Bereich der Änderungsflächen sind keine Belange des LBGR berührt.

Quarz- und Speziessandabbau

Mit den Änderungsflächen sind keine Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete betroffen.

3.4.2 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Quelle: LK Elbe-Elster, untere Bodenschutzbehörde

Mit den Änderungsflächen sind keine Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen betroffen.

4 Denkmale

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Mit den Änderungsflächen sind keine Bau- und Bodendenkmalbereiche berührt.

5 Umwelt

Aussagen zum Zustand der Natur und Landschaft, besonders bei der Betrachtung der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotope, Klima, Landschaft und Erholungsnutzung finden sich im Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

6 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (§ 9 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG haben die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen darzustellen und fortzuschreiben.

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Landschaftsplan nicht fortgeschrieben, jedoch beachtet.

7 Örtliche Planungen

- Flächennutzungsplan der Stadt Falkenberg/Elster (1. Änderung; 21.12.2001)
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ der Stadt Falkenberg/Elster (Satzungsentwurf, Fassung Dezember 2025)

8 Entwicklungskonzept Siedlungsplanung

8.1 Bestandsbeschreibung

Das Erholungsgebiet „Kiebitz“ umfasst eine Fläche von 110 ha. Davon entfallen auf die Wasserfläche ca. 67 ha. Der Badestrand ist 1,35 km lang. Ein Fuß-/Radweg (Promenade) führt vom Hörsteweg (Haupteingang) um das Ostufer.

Zum Erholungsgebiet gehören ca. 5,2 ha Campingplatz mit 150 Standplätzen und ein Verwaltungs- und Sanitärgebäude mit eigenem Parkplatz, 3 räumlich getrennte Bungalowsiedlungen mit 160 Bungalows und eine Fläche von ca. 6,5 ha für den Badebetrieb der Feriengäste und Urlauber.

Hier befanden sich bereits vor der nationalen Wende ein Ausflugslokal „Seeperle“. Diese hatte eine große Terrasse mit Bühne und Tanzfläche. Entlang der Promenade befanden sich ein Friseur, ein Kosmetiksalon, Laden für Verkauf und Verleih von Waren des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, Bücher, Zeitschriften, Bade-, Sport- und Freizeitartikel). Die Finnhütte hatte eine Versorgungsfunktion und ist heute ungenutzt.

Des Weiteren waren das private Eiscafé und Snackbar mit Biergarten, das Areal Schwimmlager (Gemeinschaftsräume, Sanitär und Küche) mit westlich angrenzendem Minigolfplatz, Volleyballplatz, Schachfeld und Kino (Blechhütte auf Betonplatte) und der östlich angrenzende Spielplatz sowie öffentliche Toiletten vorhanden. Direkt am Seeufer waren ein Rettungsturm, ein Bootsanleger und ein Verwaltungsgebäude vorhanden.

Angelegt waren 4 Parkplätze (davon 1 befestigter Hauptparkplatz) mit ca. 1.000 Stellplätzen.

Zwischen 1998 – 2001 wurden eine Großwasserrutsche am Seeufer, eine Skateranlage am Standort des ehemaligen Kinos sowie ein Irrgarten und Tiergehege angelegt. Im Irrgarten wurden 5.000 Hainbuchen angepflanzt.

Das Naherholungszentrum Kiebitz wurde ursprünglich vor der nationalen Wende mit Campingplatz und gastronomischem Angebot für ca. 2.000 Urlauber zzgl. der Tagesgäste angelegt. Darauf stellt der wirksame Flächennutzungsplan ab.

8.2 Planung

In der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Erholungszentrum Kiebitz“ werden nachfolgende Festsetzungen getroffen:

Bezeichnung	Fläche in m ²
Sondergebiet (SO) davon SOCamp 1.100 m ² davon SOFerien 4.044 m ²	5.144
Sonstiges Sondergebiet (SO) davon SOFremd1a 3.999 m ² davon SOFremd1b 924 m ² davon SOFremd2a 2.562 m ² davon SOFremd2b 7.641 m ² davon SOFremd2c 3.287 m ²	18.413
öffentliche Verkehrsflächen davon Straßenverkehr 1.217 m ² davon Geh-/Radweg 1.822 m ² davon Parkplatz 4.775 m ² davon Bedarfsparkplatz 6.590 m ²	14.404
öffentliche Grünflächen	27.082
Plangebiet gesamt	65.043

Festgesetzt sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB.

Festgesetzt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Festgesetzt sind Bauvorschriften zur Einfriedung.

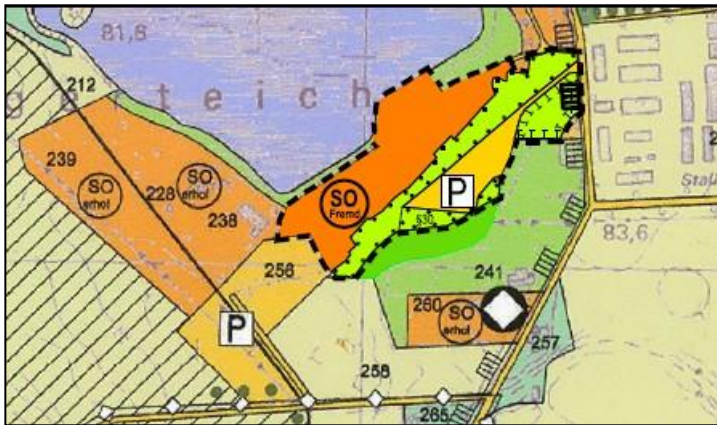
Nachrichtlich übernommen sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Kiebitzer Baggerteich“
- der Gewässerschutz
- der Naturdenkmalschutz
- das Hochwasserrisikogebiet

In der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans wurden zu den geplanten Standortnutzungen Umweltuntersuchungen durchgeführt und Fachgutachten zum Immissionsschutz und Artenschutz erstellt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung einer sonstigen Sondergebietsfläche für den Fremdenverkehr, öffentliche Bedarfsparkplätze, öffentliche Grünflächen mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Auszug aus 1. Änderung des FNP vom 21.12.2001) (Maßstab 1:10000)



Legende der Planzeichnung:



Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP



Sonstiges Sondergebiet Fremdenverkehr
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauGB)



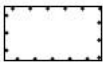
öffentliche Verkehrsfläche "Bedarfparkplatz" (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)



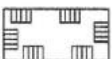
öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

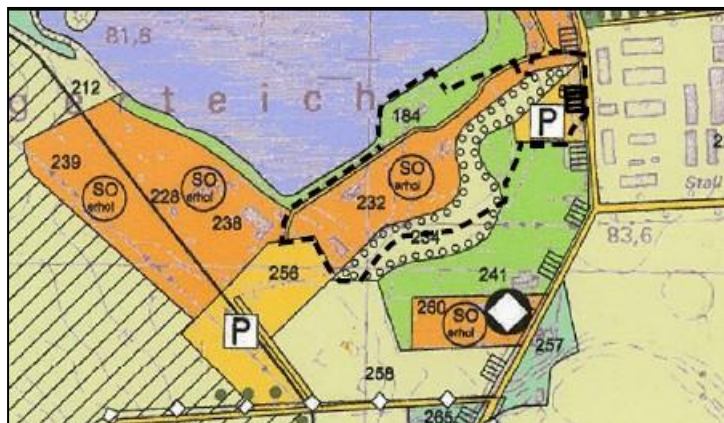


Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen und Gewässer (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Umgrenzung vom Schutzgebiet Landschaftsschutzgebiet "Kiebitzer Baggerteich" (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Abbildung 3: Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (Auszug aus 1. Änderung des FNP vom 21.12.2001) (Maßstab 1:10000)



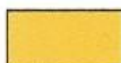
Legende der Planzeichnung:



Änderungsbereich



Sonderbaufläche SO Erholung



Verkehrsflächen (Hörsteweg, Kiebitzer Weg, Promenade)



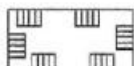
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkfläche)



öffentliche und private Grünflächen










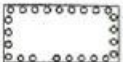

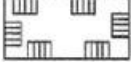
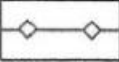



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Schutzgebieten

Legende der zeichnerischen Darstellungen außerhalb der Änderungsplanung:

	Sonderbaufläche	 Erholung
	Verkehrsflächen (Hörsteweg, Kiebitzer Weg, Promenade)	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkfläche)	
	öffentliche und private Grünflächen	
	Wasserflächen	
	Flächen für Forstwirtschaft/Wald	
	Fläche für die Landwirtschaft	
	Vorzugsfläche - Umwandlung in extensive Nutzungsform, Verringerung der Schlaggrößen, Durchgrünung	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Bepflanzung entlang von Gräben und Wegen	
	Umgrenzung von Schutzgebieten	
	unterirdische Gasversorgungsleitung	
	Altlasten/Mülldeponie	

9 Siedlungsplanung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

9.1 Sondergebietsfläche gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO

Darstellung einer sonstigen Sondergebietsfläche für den Fremdenverkehr.

9.2 Zusammenstellung der dargestellten Siedlungsflächen

Art der Flächenausweisung	Bestand im Änderungsbereich	Planung im Änderungsbereich	Zu-/Abgang
Sondergebiet (SOErh)	2,01 ha	-	-2,01 ha
Sonstiges Sondergebiet (SOFremd)	-	1,98 ha	+1,98 ha

10 Flächen für den Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

10.1 Straßen

Die straßenverkehrsseitige Erschließung ist über die öffentlichen Straßen „Kiebitzer Weg“ und „Hörsteweg“ gegeben. Die öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der Sondergebietsflächen sind in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt. Im Änderungsbereich dargestellt sind:

- Öffentliche Verkehrsflächen „Bedarfparkplatz“

10.2 Zusammenstellung der dargestellten Verkehrsfläche „Bedarfparkplatz“

Art der Flächenausweisung	Bestand im Änderungsbereich	Planung im Änderungsbereich	Zu-/Abgang
Verkehrsfläche „Bedarfparkplatz“	0,41 ha	0,66 ha	+0,25 ha

11 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

11.1 Energieversorgung

11.1.1 Regionale Versorgung

Die Energieversorgung erfolgt in Zuständigkeit der MITNETZ Strom mbH. Die Änderungsfläche ist erschlossen.

Zuständig ist: MITNETZ Strom mbH

11.2 Überregionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit 380kV-Freileitungen.

11.3 50Hertz Transmission-Anlagen

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit 50Hertz-Anlagen.

11.4 Gasversorgung

11.4.1 Regionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Erdgasleitungen.

11.4.2 Überregionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Ferngasleitungen.

11.5 Fernsprechversorgung

Die Änderungsfläche ist erschlossen.

Zuständig ist: Deutsche Telekom Technik GmbH Cottbus

11.6 Trinkwasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Änderungsfläche ist erschlossen.

Zuständig ist: Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ)
 Osterodaer Straße 4
 04916 Herzberg/Elster

11.7 Abfallentsorgung

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist der:
 Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
 Hüttenstraße 1c
 01979 Lauchhammer

Es gilt die jeweils gültige Satzung zur Abfallentsorgung.

11.8 Löschwasser

Die Änderungsfläche ist erschlossen.

Zuständig ist: Verbandsgemeinde Liebenwerda
 für die Stadt Falkenberg/Elster
 Markt 1
 04924 Bad Liebenwerda

11.9 Niederschlagswasserentsorgung

Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser ist im § 54 Abs. 4 BbgWG geregelt. Geplant ist eine Vor-Ort-Versickerung.

12 Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

12.1 Öffentliche Grünflächen

Im Änderungsbereich dargestellt sind öffentliche Grünflächen. Diese Grünflächen sind entsprechend des Umweltberichtes Kap. 7.3 zu entwickeln und zu pflegen.

12.2 Zusammenstellung der dargestellten öffentlichen Grünflächen

Art der Flächenausweisung	Bestand im Änderungsbereich	Planung im Änderungsbereich	Zu-/Abgang
Öffentliche Grünfläche	1,7 ha	1,48 ha	-0,22 ha

13 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern gemäß Umweltbericht Kap. 7.2
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Umweltbericht Kap. 7.2

13.1 Zusammenstellung der dargestellten Flächen für Natur und Landschaft

Art der Flächenausweisung	Bestand im Änderungsbereich	Planung im Änderungsbereich	Zu-/Abgang
Fläche zum Anpflanzen	1,02 ha	-	-1,02 ha
Fläche für Maßnahmen	-	0,35 ha	+0,35 ha
Fläche für die Erhaltung	-	1,13ha	+1,13 ha

14 Nachrichtliche Darstellung nach § 5 Abs. 4 BauGB

14.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kiebitzer Baggerteich“

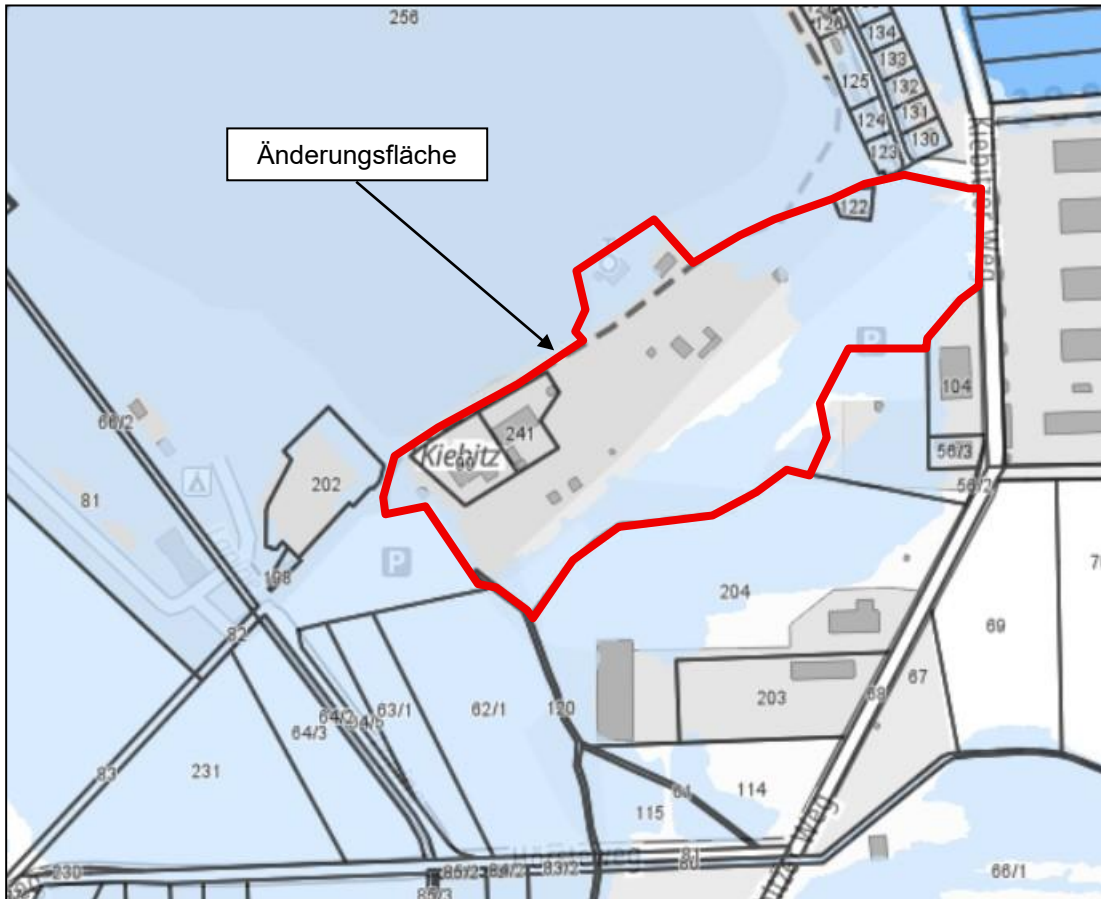
Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kiebitzer Baggerteich“. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist das LSG nachrichtlich dargestellt.

15 Vermerk nach § 5 Abs. 4a BauGB

15.1 Hochwasserrisikogebiet der Elbe

Die Änderungsfläche liegt teilweise innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Elbe. Hier gilt § 78 Abs. 1 Pkt. 1 WHG. Der maßgebliche Hochwasserstand (HQ200) ist mit 83,70 m ü. NHN angegeben.

Abbildung 4: Einordnung der Änderungsfläche im Hochwasserrisikogebiet



Quelle: <https://apw.brandenburg.de/> (ohne Maßstab)

16 Flächenbilanz

Flächenausweisung des wirksamen FNP im Änderungsbereich		Flächenausweisung der 7. Änderung des FNP	
Flächenbezeichnung	Größe in ha	Größe in ha	Auf-/Abgang in ha
Sondergebietsfläche (SOErh)	2,01	-	-2,01
Sonstige Sondergebietsfläche (SOFremd)	-	1,98	+1,98
Verkehrsfläche Bedarfsstellplatz	0,41	0,66	+0,25
Grünflächen	1,70	1,48	-0,22
Gesamtfläche	4,12	4,12	0

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
 Bad Liebenwerda, April 2026